Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 16. November 2001

96. Stück

96. Verordnung: Festsetzung von Richtsätzen für Pflegeelterngeld und weitere Sonderleistungen; Änderung

96.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung von Richtsätzen für Pflegeelterngeld und weitere Sonderleistungen geändert wird

Auf Grund des § 27 Abs. 5 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, LGBl. für Wien Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 35/2001, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Richtsätze für Pflegeelterngeld und weitere Sonderleistungen festgesetzt werden, LGBl. für Wien Nr. 4/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. für Wien Nr. 43/2001, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:
 - "(1) Die Richtsätze für Pflegeelterngeld werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:
 - 1. für ein Wiener Pflegekind in Einzelpflege (1 bis 3 Kinder)

355 Euro

- für ein Wiener Pflegekind in Pflegegroßfamilien (4 bis 10 Kinder) in Wien und in den anderen Bundesländern
 385 Euro"
- 2. Im § 4 tritt an die Stelle des Betrages "2 300 S" der Betrag "180 Euro".
- 3. Im § 5 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages "4 780 S" der Betrag "355 Euro".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl